

Fehde, die zwischen den Brüdern von Meissen und Thüringen, Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm, anlässlich der „zweideutigen“<sup>2)</sup> Theilung des väterlichen Erbes vom 10. Dezember 1445 entstanden war.

Umsonst gaben sich die brandenburgischen Markgrafen, gab sich Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Landgraf Ludwig von Hessen, die einst die Theilung vermittelt hatten, alle Mühe, die Herzoge zu dessen friedlicher Befolgung zu bringen; auch der Kaiser hatte den Vertrag<sup>3)</sup> bestätigt: die Fehde vermochte trotzdem zu keinem Ende zu kommen und schädigte die Lande je länger desto empfindlicher. Schwer fällt es hier, zwischen beiden Parteien den Spruch zu thun auf „schuldig“ oder „nicht-schuldig“. Wohl aber wünschte der Kurfürst trotz der Theilung die Aufrechthaltung seines brüderlichen Einflusses über den gesammten Hausbesitz, gemeinsame Politik nach innen und aussen, während der jüngere Herzog mit dem scharf getrennten Besitze zugleich seine fürstliche Selbständigkeit wahren zu müssen glaubte, dabei aber ganz unter den Einfluss seiner Räthe, besonders der Brüder Vitzthum, gerieth. Reich begütert, so dass er mit seinem Bruder „fast die Hälfte des Landes“ besass, ebenso schlau und gewandt als energisch und tapfer, galt Apel Vitzthum bald als die eigentliche Ursache des Krieges und als der grimmige Feind des Kurfürsten, den er im Interesse der eigenen Herrschsucht bekämpfte.

Der Waffenstillstand, den die genannten Fürsten für die Zeit von Michaelis 1446 bis Georgi 1447 vermittelt hatten<sup>4)</sup>, wurde nicht gehalten; neue gegenseitige Beschädigungen mehrten die Erbitterung. Als dann auf dem Rathhause zu Erfurt Graf Ernst von Gleichen, den der Kurfürst geschickt, um über den Bruch des Waffenstillstandes zu klagen, vor dem zu seiner Vertheidigung herbeigeeilten Herzoge Wilhelm rückhaltlos die Vitzthume als Hindernis des Friedens bezeichnete<sup>5)</sup>, da mussten auch diese erkennen, dass es einen Kampf gelte um ihre Existenz. Rasch wusste Herr Apel zu handeln.

<sup>2)</sup> Droysen, *Gesch. d. preuss. Politik* (2. Aufl.) II, 1, 75 fgg.

<sup>3)</sup> Chmel, *Regesten z. G. Friedr. IV.*, I, Nr. 2054. Die Bestätigung vom 1. April 1446.

<sup>4)</sup> Konrad Stollens *Thüringisch-Erfurtische Chronik*, ed. L. F. Hesse (32. Public. des literarischen Vereins in Stuttgart, Stuttgart 1854) 9.

<sup>5)</sup> Nach Stollens *Chronik* l. c. 11—14.